

Studienplan für das Diplomstudium Psychologie an der Universität Alma Mater Rudolphina Wien

Aktuelle Version mit der Einarbeitung der Veränderungen laut
Mitteilungsblätter vom 25.06.2010 und vom 30.06.2011.

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiendauer beträgt 10 Semester (UniStG, Anl. 1, Z. 5.14).
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (3) Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester. Er dient der Einführung in das Fach und der Vermittlung des wichtigsten Basiswissens. Er wird mit der Studieneingangsphase gem. § 38, 1 UniStG eingeleitet und mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Pflichtfächer:

a) Einführung in die Psychologie	4 SSt
b) Allgemeine Psychologie	10 SSt
c) Psychologische Methodenlehre	14 SSt
d) Entwicklungspsychologie	8 SSt
e) Differentielle Psychologie	8 SSt
f) Biologische Psychologie	8 SSt
g) Sozialpsychologie	8 SSt
Summe	60 SSt

- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Er dient der Vertiefung der Fachkenntnisse und dem Erwerb von Anwendungskompetenz und wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ist auch eine 6-wöchige Praxis (§ 9 UniStG) zu absolvieren und eine Diplomarbeit zu verfassen.

Die zweite Diplomprüfung umfasst folgende Pflicht- und Wahlfächer:

a) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie	12 SSt
b) Psychologische Diagnostik	14 SSt
c) Wirtschaftspsychologie	8 SSt
d) Bildungspsychologie	8 SSt
e) Forschungsmethoden und Evaluation	8 SSt
f) Forschungsvertiefung	6 SSt
g) Verpflichtende Wahlfächer	16 SSt
h) Pflichtpraktikum inklusive Supervision	3 SSt
Summe	75 SSt

(5) Die Anzahl der für den Studienabschluss erforderlichen Semesterstunden (SSSt) beträgt insgesamt 150. Im ersten Studienabschnitt sind 60 SSSt (unter Einschluss der 8 SSSt der Studieneingangsphase) zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt sind 75 SSSt zu absolvieren.

50 SSSt sind in den Pflichtfächern, 16 SSSt in den Wahlpflichtfächern (§ 5, 1) und 3 SSSt im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung (§ 6, 3) zu absolvieren. 6 SSSt sind aus dem Forschungsvertiefungsfach (f) zu absolvieren, wobei sämtliche Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme des Pflichtfachs "Einführung in die Psychologie" wählbar sind. 15 SSSt entfallen auf freie Wahlfächer gem. § 13, 4 Z. 6 UniStG.

(6) Nach § 13 (5) UniStG sind im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen werden und zwar maximal 30 pro Semester. Zur Bestimmung des Umfanges von Lehrveranstaltungen in European Credit Transfer System Einheiten (ECTS) werden folgende Äquivalente (SSSt : ECTS) zugrunde gelegt: Für die Lehrveranstaltungen "Psychologie als Wissenschaft I", "Psychologie als Wissenschaft II" und die Lehrveranstaltung "Planung und Durchführung der Praxis" sind pro Semesterstunde 1 ECTS-Punkt, für die im Freien Wahlfach absolvierten Lehrveranstaltungen je Semesterstunde 0,33 ECTS-Punkte und für alle anderen Lehrveranstaltungen pro Semesterstunde 2 ECTS-Punkte anzusetzen. Die Diplomarbeit entspricht 30 ECTS-Punkten. Summe: 300 ECTS-Punkte.

§ 2 Akademische Grade

Absolventinnen der Studienrichtung Psychologie ist der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magistra rerum naturalium" zu verleihen. Absolventen der Studienrichtung Psychologie ist der akademische Grad "Magister der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag.rer.nat." zu verleihen.

Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem naturwissenschaftlichen Fach abgefasst wurde, lautet der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag.phil."

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, in welchen die Inhalte des Faches überwiegend durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt werden.
- (2) **Proseminare (PS)** vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen. Es sind Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Und zwischen 25 und 35 im 2. Studienabschnitt beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die/den StudienprogrammleiterIn.



- (3) **Fachliteraturseminare (FLS)** dienen der Vertiefung von Teilgebieten anhand von Fachliteratur. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie.
Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren ist mit höchstens 20 beschränkt.
- (4) **Praxisseminare (PRS)** dienen dazu, unter wissenschaftlicher Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters relevante Anwendungen der Psychologie im realen Berufsumfeld (Diagnostik, Beratung, Intervention usw.) kennenzulernen und zu üben. Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer je nach Anforderungen des jeweiligen Praxisfeldes auf 15 beschränkt ist.
- (5) In **Übungen (UE)** werden bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, indem die in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten wissenschaftlichen Inhalte theoretisch ergänzt und vertieft und praktisch angewendet und geübt werden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und zwischen 25 und 35 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die/den StudienprogrammleiterIn.
- (6) **Forschungsseminare (FS)** dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über aktuelle Forschungsarbeiten, in die die Studierenden einbezogen werden. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 25 beschränkt.
- (7) Das **Forschungspraktikum (FPR)** vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Studierenden in die Lage versetzen, empirische Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen. Forschungspraktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und 25 im 2. Studienabschnitt festgelegt.
- (8) **Projektstudien (PST)** dienen der Erarbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen und deren Bearbeitung/Lösung unter der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 20 beschränkt. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

- (9) Die **Praxis** (PPR) dient dem Kennenlernen von Praxiseinrichtungen und der ersten Einübung in praktische psychologische Tätigkeiten unter Anleitung einer dort tätigen Psychologin oder eines dort tätigen Psychologen. Die Praxis wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet, in deren Rahmen ein Praxisbericht zu verfassen ist.
- (10) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 4 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes

(1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen:

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (zur eindeutigeren Zuordnung konkreter Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Punkten des Studienplans werden Zuordnungsnummern, abgekürzt „N“, vergeben):

(a) Einführung in die Psychologie

Im diesem Prüfungsfach werden die Hauptgegenstandsbereiche der Psychologie vorgestellt und die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches sowie seine rechtlichen und berufsethischen Aspekte vermittelt. Außerdem wird die Gliederung des Studiums vorgestellt.

N 11101	Psychologie als Wissenschaft I	VO	1 SSt
N 11102	Psychologie als Wissenschaft II	VO	1 SSt
N 11200	Einführung in die Rahmenbedingungen der Psychologie sowie in ihre ethischen, wissenschaftstheoretischen, wissenschaftshistorischen und methodologischen Grundlagen	VO	2 SSt

(b) Allgemeine Psychologie

Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind grundlegende Befunde über psychische Funktionen, die bei allen Menschen in gleicher Weise gelten. Behandelt werden Funktionsbereiche wie das Wahrnehmen der Umwelt, Fühlen von Emotionen, Motivation, Denken und Problemlösen, Sprechen und Sprachverstehen, Lernen und Wissen, Entscheiden und Handeln.

N 12100	Allgemeine Psychologie I	VO	2 SSt
N 12200	Allgemeine Psychologie II	VO	2 SSt
N 12300	Allgemeine Psychologie III	VO	2 SSt
N 12400	Allgemeine Psychologie IV	VO	2 SSt
N 12500	Proseminar Allgemeine Psychologie	PS	2 SSt

(c) Psychologische Methodenlehre

Vermittelt werden Kenntnisse und Fertigkeiten der Planung von Untersuchungen, der Datenerhebung und statistischen Datenverarbeitung, der Interpretation und Darstellung von

Untersuchungsergebnissen. Die Inhalte des Prüfungsfaches liefern die Voraussetzungen für die Verwendung und die kritische Bewertung von Fachliteratur (sowohl in der Ausbildung als auch in der laufenden beruflichen Fortbildung) und für die Planung und Durchführung eigener Untersuchungen, z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung in der Berufspraxis.

N 13100	Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt
N 13200	Psychologische Methodenlehre und Statistik II	VO	2 SSt
N 13300	Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik I	UE	2 SSt
N 13400	Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik II	UE	2 SSt
N 13500	Testtheorie und Testkonstruktion	VO	2 SSt
N 13600	Forschungspraktikum I	FPR	2 SSt
N 13700	Qualitative Methoden	VO	2 SSt

(d) Entwicklungspsychologie

Gegenstand der Entwicklungspsychologie ist die Entstehung und Veränderung psychischer Funktionen sowie des Verhaltens und Erlebens über die gesamte Lebensspanne hinweg (im Säuglings-, Kleinkind-, Schulkind-, Jugend-, frühen, mittleren und hohen Erwachsenenalters). Dazu gehört nicht nur die Kenntnis von psychologischen, sondern auch von biologischen, sozialen und kulturellen Faktoren, die den Entwicklungsprozeß fördern oder hemmen, das Erkennen anomaler Entwicklungsverläufe, sowie die Kenntnis entwicklungspsychologischer Rahmenbedingungen der Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

N 14100	Entwicklungspsychologie I	VO	2 SSt
N 14200	Entwicklungspsychologie II	VO	2 SSt
N 14300	Entwicklungspsychologie III	VO	2 SSt
N 14400	Proseminar Entwicklungspsychologie	PS	2 SSt

(e) Differentielle Psychologie

In der Differentiellen Psychologie geht es um die Erklärung von Unterschieden zwischen einzelnen Menschen und zwischen einschlägig (z.B. nach Geschlecht oder sozialer Herkunft) abgegrenzten Personengruppen. Gegenstand ist die Beschreibung, die Entstehungsbedingungen und Veränderungsmöglichkeiten von individuellen Unterschieden in psychischen Merkmalen.

N 15100	Differentielle Psychologie I	VO	2 SSt
N 15200	Differentielle Psychologie II	VO	2 SSt
N 15300	Tiefenpsychologie	VO	2 SSt
N 15400	Proseminar Differentielle Psychologie	PS	2 SSt

(f) Biologische Psychologie

In der Biologischen Psychologie werden die biologischen Grundlagen psychischer Funktionen dargestellt.

N 16100	Biologische Psychologie I	VO	2 SSt
N 16200	Biologische Psychologie II	VO	2 SSt



N 16300	Humanbiologie	VO	2 SSt
N 16400	Humangenetik	VO	2 SSt

(g) Sozialpsychologie

Die Sozialpsychologie befasst sich damit, wie Menschen miteinander interagieren, und wie Gedanken, Gefühle und Verhalten durch die Anwesenheit und das Verhalten anderer beeinflusst werden. Wichtige Themenbereiche sind unter anderem die Urteilsbildung über andere Personen und über soziale Themen, die Bildung und Veränderung von Einstellungen, die Entstehung von Vorurteilen und Diskrimination, zwischenmenschliche Beziehungen und Gruppenprozesse, Konformität, Gerechtigkeit und soziale Konflikte, prosoziales Verhalten, Aggression und Gewalt.

N 17100	Sozialpsychologie I	VO	2 SSt
N 17200	Sozialpsychologie II	VO	2 SSt
N 17300	Sozialpsychologie III	VO	2 SSt
N 17400	Proseminar Sozialpsychologie	PS	2 SSt

(2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase gem. § 38, 1 UniStG umfasst 8 SSt und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

N 11101	Psychologie als Wissenschaft I	VO	1 SSt
N 11102	Psychologie als Wissenschaft II	VO	1 SSt
N 11200	Einführung in die Rahmenbedingungen der Psychologie sowie in ihre ethischen, wissenschaftstheoretischen, wissenschaftshistorischen und methodologischen Grundlagen	VO	2 SSt
N 12100	Allgemeine Psychologie I	VO	2 SSt
N13100	Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt

(3) Voraussetzungen

Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen "Psychologie als Wissenschaft I" und "Psychologie als Wissenschaft II" (VO, je 1 SSt) Voraussetzung.

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Übungen zur psychologischen Methodenlehre Statistik II (N 13400)“ ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Übungen zur psychologischen Methodenlehre Statistik I (N 13300)“ Voraussetzung.

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltung "Forschungspraktikum I" (FPR, 2 SSt) ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung:

N 13100	Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt
N 13200	Psychologische Methodenlehre und Statistik II	VO	2 SSt
N 13300	Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik I	UE	2 SSt
N 13400	Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik II	UE	2 SSt

(4) Genderforschung:

Zumindest ein Proseminar aus Differentieller Psychologie (N 15400) in jedem Semester ist aus dem Bereich "Genderforschung" anzubieten. Weiters ist in allen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts die Genderforschung zu berücksichtigen.

§ 5 Freie Wahlfächer:

Die Freien Wahlfächer umfassen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **15 Semesterstunden**, die die Fachbereiche der Psychologie sinnvoll ergänzen und die aus dem gesamten Lehrangebot aller inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden können. Die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen können sowohl im 1. als auch im 2. Studienabschnitt absolviert werden. Mit Beschluß der Studienkommission können inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 Semesterstunden mit einem einschlägigen Gesamttitel namentlich als geprüftes Freies Wahlfach im Diplomprüfungszeugnis angeführt werden.

Mit Genehmigung der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters können auf Antrag inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 Semesterstunden mit einem einschlägigen Gesamttitel namentlich als geprüftes Freies Wahlfach im Diplomprüfungszeugnis angeführt werden.

Werden im 2. Studienabschnitt im Rahmen der Freien Wahlfächer über das Pflichtausmaß hinaus weitere verpflichtende Wahlfächer vollständig entsprechend dem jeweils gültigen Curriculum in ihren 6-, 10- oder 16-stündigen Formen absolviert, werden diese auch bei nur 6 Semesterstunden bis zu 16 Semesterstunden ohne Antragsstellung im Diplomprüfungszeugnis des 2. Studienabschnitts als Freie Wahlfächer mit dem jeweiligen Titel des verpflichtenden Wahlfachs ausgewiesen.

§ 6 Pflicht- und Wahlfächer und Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

(1) Pflicht- und Wahlfächer und Lehrveranstaltungen:

Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (zur eindeutigeren Zuordnung konkreter Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Punkten des Studienplans werden Zuordnungsnummern, abgekürzt „N“, vergeben):

(a) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie

Themenbereiche des Faches Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie sind die Beschreibung, Diagnose, Klassifikation und Erklärung von psychischen Störungen und psychischen Aspekten körperlicher Erkrankungen sowie die Behandlung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung mit Methoden und Verfahren, die aus der empirischen Psychologie abgeleitet werden.

N 21100	Klinische Psychologie I	VO	2 SSt
N 21200	Klinische Psychologie II	VO	2 SSt
N 21300	Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters	VO	2 SSt

N 21400	Psychopathologie und biologische Grundlagen	VO	2 SSt
N 21500	Basisfertigkeiten der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie	UE	4 SSt

(b) Psychologische Diagnostik

Psychologische Diagnostik ist die wissenschaftliche Disziplin, die psychologisches Diagnostizieren für die Praxis vorbereitet. Psychologisches Diagnostizieren ist ein Prozess, der unter Zuhilfenahme verschiedener Verfahren zielgerichtete Informationen über psychische Eigenschaften des in Betracht stehenden Menschen gewinnen will; dieser Prozess endet mit einem Maßnahmenvorschlag. Das Prüfungsfach vermittelt die entsprechende Kompetenz (u.a.: Klärung der Fragestellung, Administration und Auswertung psychologisch-diagnostischer Verfahren, Abfassung psychologischer Gutachten) inklusive der zur Beurteilung der Qualität psychologisch-diagnostischer Verfahren nötigen Kenntnisse.

N 22100	Psychologische Diagnostik I	VO	2 SSt
N 22200	Psychologische Diagnostik II	VO	2 SSt
N 22300	Übungen zur Psychologischen Diagnostik I	UE	2 SSt
N 22400	Übungen zur Psychologischen Diagnostik II	UE	2 SSt
N 22500	Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele	VO	2 SSt
N 22600	Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren	PRS	2 SSt
N 22700	Psychologisches Diagnostizieren bei Kindern	VO	2 SSt

(c) Wirtschaftspsychologie

Im Prüfungsfach "Wirtschaftspsychologie" werden Inhalte der Arbeits-, Organisations-, Markt- und ökonomischen Psychologie gelehrt. Spezifische Themen aus diesen vier Anwendungsgebieten sind beispielsweise Gestaltung der Arbeit, Motivation und Wohlbefinden in Organisationen, Führungsforschung; Preis-, Produkt-, Distributions- und Kommunikationspolitik; ökonomische Entscheidungen von Individuen und im privaten Haushalt, Arbeitslosigkeit, Wohlfahrt und Finanzpsychologie.

N 23300	Wirtschaftspsychologie I	VO	2 SSt
N 23400	Wirtschaftspsychologie II	VO	2 SSt
N 23200	Demonstrationen zur Wirtschaftspsychologie	UE	4 SSt

(d) Bildungspsychologie

In diesem Prüfungsfach werden Kenntnisse und Fertigkeiten für praktisches Handeln im Erziehungs- und Bildungsbereich vermittelt. Forschung und Praxis der Bildungspsychologie richtet sich an Menschen in allen Lebensphasen, d.h. sie reicht von der familiären Erziehung von Säuglingen über Lehr- und Lernprozesse in Schule und anderen Bildungsinstitutionen, Weiter- und Fortbildungen im Erwachsenenalter bis zum Training von Alltagskompetenzen im hohen Alter. Bildungspsychologie inkludiert damit auch die Aufgabenfelder der Pädagogischen Psychologie und der Bildungsforschung.

N 24100	Bildungspsychologie I	VO	2 SSt
N 24200	Bildungspsychologie II	VO	2 SSt
N 24300	Proseminar zur Bildungspsychologie I	PS	2 SSt
N 24400	Proseminar zur Bildungspsychologie II	PS	2 SSt



(e) Forschungsmethoden und Evaluation

In diesem Prüfungsfach werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung und Durchführung von Forschungs- und Evaluationsprojekten vermittelt. Evaluation ist ein integraler Bestandteil von Qualitätsmanagement. Ziel ist die wissenschaftliche Prüfung und Rückmeldung über die Effektivität und Effizienz (Kosten-Nutzen-Relation) von Maßnahmen. Handlungsfelder sind u. a. Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung, Politik und Wirtschaft.

N 25100	Forschungsmethoden und Evaluation I	VO	2 SSt
N 25200	Forschungsmethoden und Evaluation II	VO	2 SSt
N 25300	Forschungspraktikum II	FPR	2 SSt
N 25400	Komplexe statistische Verfahren	VO	2 SSt

(f) Forschungsvertiefung

Die „Forschungsvertiefung“ steht in Zusammenhang mit der Diplomarbeit und ist diese vorbereitend und begleitend.

Zur vollständigen Absolvierung dieses Prüfungsfachs sind zwei der Forschungsseminar für Fortgeschrittene (N 26400) zu absolvieren.

Im Rahmen der Forschungsvertiefung ist ein Fachliteraturseminar vor Beginn der Diplomarbeit, die beiden Forschungsseminare begleitend zur Diplomarbeit zu absolvieren.

N 26100	Fachliteraturseminar	FLS	2 SSt
N 26400	Forschungsseminar für Fortgeschrittene	FS	2 SSt
N 26400	Forschungsseminar für Fortgeschrittene	FS	2 SSt

(g) Verpflichtende Wahlfächer (Wahlpflichtfächer)

Verpflichtende Wahlfächer dienen der forschungs-, anwendungs- und praxisbezogenen Vertiefung von Fachbereichen der Psychologie und sind in größtmöglicher Vielfalt anzubieten. Die Wahlpflichtfächer umfassen insgesamt 16 SSt. Es kann entweder ein Wahlpflichtfach gesamt mit 16 SSt. oder zwei Wahlpflichtfächer zu 10 SSt. plus 6 SSt. absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer sind so anzubieten, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit des 2. Studienabschnitts absolviert werden können.

Regelmäßig sind folgende Wahlpflichtfächer anzubieten:

1. Klinische- und Gesundheitspsychologie
2. Bildung, Evaluation und Training
3. Wirtschaftspsychologie
4. Angewandte Sozialpsychologie
5. Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie
6. Spezielle Psychologische Diagnostik

Für diese regelmäßig anzubietenden Wahlpflichtfächer ist zu sichern, dass sie in jedem Studienjahr begonnen werden können. Bei mangelnder Nachfrage eines regelmäßig anzubietenden Wahlfachs ist die/der StudienprogrammleiterIn angehalten, dieses Wahlpflichtfach auszusetzen. Die Auflistung der Lehrveranstaltungen der regelmäßig anzubietenden Wahlpflichtfächer sind im Anhang festgelegt.

Weitere Wahlpflichtfächer und deren Umfang und Dauer sollen von der/dem StudienprogrammleiterIn zur Sicherung der Vielfalt jedes Studienjahr beschlossen werden.

(h) Praxis

Im 2. Studienabschnitt ist eine Praxis (§ 9 UniStG) im Ausmaß von wenigstens 6 Wochen zu absolvieren.

Begleitend zur Absolvierung der Praxis ist die erfolgreiche Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung vorgeschrieben:

N 28000	Planung und Durchführung der Praxis	VO	3 SSt
---------	-------------------------------------	----	-------

Die Praxis (PPR) ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen eine Psychologin oder ein Psychologe tätig ist und umfasst 240 Stunden (entspricht 6 Wochen zu je 40 Wochenstunden). Die Praktikantinnen und Praktikanten sind in ihrer psychologischen Arbeit durch die an der Einrichtung tätige Psychologin oder den Psychologen anzuleiten. Über die Praxis ist im Rahmen der begleitenden Lehrveranstaltung ein Bericht anzufertigen.

(2) Voraussetzungen

Für alle Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gilt grundsätzlich die Absolvierung des ersten Studienabschnittes als Zulassungsvoraussetzung. Studierende, die bereits 50 der 60 vorgeschriebenen Stunden des ersten Studienabschnitts durch Prüfungen abgeschlossen haben, können folgende Prüfungen vorziehen:

N 21100	Klinische Psychologie I	VO	2 SSt
N 21200	Klinische Psychologie II	VO	2 SSt
N 23300	Wirtschaftspsychologie I	VO	2 SSt
N 23400	Wirtschaftspsychologie II	VO	2 SSt
N 24100	Bildungspsychologie I	VO	2 SSt
N 24200	Bildungspsychologie II	VO	2 SSt

Für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele“ (N 22500) und „Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren (N 22600) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Psychologische Diagnostik I“ (N 22100) und „Psychologische Diagnostik II“ (N 22200) und der „Übungen zur Psychologischen Diagnostik I“ (N 22300) und „Übungen zur Psychologischen Diagnostik II“ (N 22400) Voraussetzung.

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Übungen zur Psychologischen Diagnostik II“ (N 22400) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Übungen zur Psychologischen Diagnostik I“ (N 22300) Voraussetzung.

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie II“ (N 24400) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie I“ (N 24300) Voraussetzung.

(3) Genderforschung:

Zumindest ein Fachliteraturseminar pro Studienjahr ist aus dem Bereich "Genderforschung" anzubieten. Weiters ist in allen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts Genderforschung zu berücksichtigen.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Zulassung:

Für die Zulassung zur Diplomarbeit gelten folgende Voraussetzungen: Absolvierung der 1. Diplomprüfung, Absolvierung eines Fachliteraturseminars.

(2) Wahl des Themas und Diplomarbeitsbetreuung:

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer mit Ausnahme des Pflichtfachs "Einführung in die Psychologie" zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten (bei ganztägiger Arbeitszeit) möglich und zumutbar ist (§ 61, 2 UniStG, weitere Bestimmungen siehe daselbst).

(3) Anmeldung der Diplomarbeit:

Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der/dem StudienprogrammleiterIn vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben (§ 61 (6) UniStG).

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Platzmangel

Wenn nach Berücksichtigung der besonderen, in § 4 und § 6 sowie im Anhang dieses Studienplans formulierten Zulassungskriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, erfolgt die Reihung zur Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien: 1. Diplomstudium Psychologie, 2. Anzahl der bereits im betreffenden Studienabschnitt absolvierten Stunden, 3. Entscheidung durch das Los.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist in Form von Teilprüfungen über jede der unter § 4 angeführten Lehrveranstaltungen abzulegen.

(2) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form von Teilprüfungen über jede der unter § 6 angeführten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung aus zwei der folgenden Fächer: Allgemeine Psychologie, Psychologische Methodenlehre, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Biologische Psychologie, Sozialpsychologie, Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Wirtschaftspsychologie, Bildungspsychologie, Forschungsmethoden und Evaluation. Das erste Fach ist jenes Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer 30-minütigen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Bestellung der PrüferInnen sowie die Bestellung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden obliegt der StudienprogrammleiterIn (§ 56 UniStG). Die PrüferInnen werden nach Möglichkeit aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Fakultät für Psychologie und der durch ihre Habilitation der Fakultät zugeordneten Personen bestimmt. Bei der Bestellung der Prüferin oder des Prüfers des zweiten Fachs sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die erfolgreiche Absolvierung des Freien Wahlfachs sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (PS, FLS, PRS, UE, FS, FPR, PST, PPR) erfolgt aufgrund der Teilnahme und der schriftlichen und / oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(4) Weist die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung, die ihr oder ihm die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, kann der oder die Studierende einen Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode stellen, dem zu entsprechen ist, wenn der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4, 5 UniStG). Dieser Gesichtspunkt

ist bei der Beurteilung der Diplomarbeit zu beachten. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der/dem StudienprogrammleiterIn einzureichen, die/der sie an die/den BetreuerIn zur Beurteilung weiterreicht. Die Beurteilung hat innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung zu erfolgen (§ 61 (7) UniStG).

(6) Praxis

Die Absolvierung der Praxis ist durch eine Bescheinigung der anleitenden Psychologin oder des anleitenden Psychologen und die Beurteilung des Praxisberichts und der weiteren mündlichen Leistungen durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter der Lehrveranstaltung „Planung und Durchführung der Praxis (N 28000)“ nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Studienplan trat mit 1.10.2002 in Kraft. Die derzeit gültige Fassung tritt mit 1.10.2011 in Kraft.

Anhang: Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtfächer

1. Wahlpflichtfach Klinische- und Gesundheitspsychologie (N 271xx)

Voraussetzungen für den Besuch des Wahlpflichtfachs ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Vorlesungen: „Klinische Psychologie I (N 21100)“, „Klinische Psychologie II (N 21200)“, für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusätzlich „Basisfertigkeiten in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie (N 21500)“.

Für das 6- und 10-stündiges Wahlpflichtfach sind zu absolvieren, in jedem Fall ist die N-Nr. 27105 zu absolvieren:

N 27101	Psychosoziale Versorgungssysteme, institutionelle und gesundheitsrechtliche Rahmenbedingungen, Beschaffung von Information	VO	2 SSt.
N 27102	Psychologische Interventionen: Beratung, Psychologische Behandlung, Psychotherapie	VO	2 SSt.
N 27103	Konzepte und Grundhaltungen therapeutischen Handelns	VO	2 SSt.
N 27104	Prävention, Rehabilitation, Gesundheitsförderung	VO	2 SSt.
N 27105	Klinisch-psychologische Diagnostik und Differentialdiagnostik	PS	2 SSt.

Zusätzlich können als Erweiterung 6 SSt weitere Proseminare oder das Projektstudium gewählt werden.

N 27106	Spezifische Schwerpunkte (variabel): z.B. Forensische Psychologie, Klinische Neuropsychologie, Psychotraumatologie, Gerontopsychologie, Psychopharmakologie, Rehabilitationspsychologie	PS	2 SSt
N 27107	Spezifische Störungsbilder (variabel): Depression, Schizophrenie etc.	PS	2 SSt
N 27108	Psychosomatik, Verhaltensmedizin	PS	2 SSt



N 27109	Wissenschaftliches Arbeiten in der Klinischen Psychologie: Designs, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Interpretation	PS	2 SSt
N 27110	Innovative Entwicklungen in der Klinischen Psychologie	PS	2 SSt
N 27111	Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie I	PST	3 SSt
N 27112	Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie II	PST	3 SSt

Hinweis: Da der Studienplan es nicht anders regelt, können im 16-stündigen Wahlpflichtfach statt 3 PS mit unterschiedlichen N-Nummern (wie es intendiert war) auch 2 oder 3 PS mit gleicher N-Nummer absolviert werden, sofern die Inhalte eindeutig unterschiedlich sind (wenn nötig, ist dies nachzuweisen, bei unterschiedlicher N-Nummer wird dies als gegeben angenommen).

Anmerkung: Da die "Einstiegs-LV" dieses Wahlpflichtfachs Vorlesungen sind, müssen die genannten Voraussetzungen erst bis zur Anmeldung zu deren Prüfungen erbracht sein. Damit ist es möglich, diese LV bereits vor vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen zu besuchen.

Spezifische Voraussetzung:

Für die Lehrveranstaltung „Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie II (N 27112)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie I (N 27111)“ Teilnahmevoraussetzung.

2. Wahlpflichtfach Bildung, Evaluation und Training (N 272xx)

Voraussetzungen:

Für die alle Lehrveranstaltung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Bildungspsychologie I (N 24100)“ und „Forschungsmethoden und Evaluation I (N 25100)“ Teilnahmevoraussetzung.

Basisblock (6 SSt 6-stündiges Wahlpflichtfach) wird alternativ (jedes zweite Studienjahr) für Bildung, Training oder für Evaluation angeboten.

N 27201	Forschungsmethoden [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27202	Arbeitsmethoden in der Praxis [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27203	Anwendungsfelder [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.

Erweiterungsblock 1 (Erweiterung für das 10-stündige Wahlpflichtfach)

Spezifische Voraussetzung:

Für die Lehrveranstaltung „Problemorientiertes Seminar II (N 27208)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Problemorientiertes Seminar I (N 27207)“ Teilnahmevoraussetzung.

N 27207	Problemorientiertes Seminar I [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27208	Problemorientiertes Seminar II [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.

Erweiterungsblock 2 (Erweiterung vom 10-stündigen auf das 16-stündige Wahlpflichtfach).

Spezifische Voraussetzung:

Für die Lehrveranstaltung „Projektstudium Bildung, Evaluation und Training II (N 27212)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Projektstudium Bildung, Evaluation und Training I (N 27211)“ Teilnahmevoraussetzung.

N 27211	Projektstudium Bildung, Evaluation und Training I	PST	3 SSt.
N 27212	Projektstudium Bildung, Evaluation und Training II	PST	3 SSt.

Hinweis zum 10-stündigen Wahlpflichtfach: Sofern nach Berücksichtigung aller Studierenden, die das 16-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen (und daher das 6-stündige Wahlpflichtfach bereits absolviert haben), in einem WS (Beginn) noch Plätze im Projektstudium „Bildung, Evaluation und Training I (N 27211)“ frei sind, können auch Studierende, die nur das 10-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen, aufgenommen werden, sofern sie 2 der 3 PS des 6-stündigen Wahlpflichtfachs bereits absolviert haben - die fehlenden 3 PS werden dadurch ersetzt.

Anmerkung: Das 6-stündige Wahlpflichtfach kann nicht durch das Projektstudium ersetzt werden!

3. Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie (N 273xx)

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs Wirtschaftspsychologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Wirtschaftspsychologie I“ und „Demonstrationen zur Wirtschaftspsychologie“ Voraussetzung, für das Projektstudium N 27311 zusätzlich die Vorlesung „Wirtschaftspsychologie II (N 23400)“.

- (1) Für das 6-stündige Wahlfach: 6 SSt Proseminare
- (2) Für das 10-stündige Wahlfach: 10 SSt Proseminare
- (3) Für das 16-stündige Wahlfach: 16 SSt Proseminare oder 10 SSt Proseminare und das Projektstudium Wirtschaftspsychologie

N 27301	Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung	PS	2 SSt.
N 27303	Motivation in Organisationen	PS	2 SSt.
N 27305	Führung in Organisationen	PS	2 SSt.
N 27307	Markt- und Konsumentenpsychologie	PS	2 SSt.
N 27309	Ökonomische Psychologie	PS	2 SSt.
N 27311	Projektstudium Wirtschaftspsychologie I	PST	3 SSt.
N 27312	Projektstudium Wirtschaftspsychologie II	PST	3 SSt.

Spezifische Voraussetzung:

Für die Lehrveranstaltung „Projektstudium Wirtschaftspsychologie II (N 27312)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Projektstudium Wirtschaftspsychologie I (N 27311)“ Teilnahmevoraussetzung.

10-stündiges Wahlpflichtfach: Sofern nach Berücksichtigung aller Studierenden, die das 16-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen (und daher zumindest 3 PS bereits absolviert haben), in einem WS (Beginn) noch Plätze im Projektstudium Wirtschaftspsychologie I (N 27311) frei sind, können auch Studierende, die nur das 10-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen, aufgenommen werden, sofern sie 2 PS des Wahlpflichtfachs bereits absolviert haben - die fehlenden 3 PS werden dadurch ersetzt.

Hinweis 1: Das 6-stündige Wahlpflichtfach kann nicht durch das Projektstudium ersetzt werden!

Hinweis 2: Die gewählten PS müssen inhaltlich eindeutig unterschiedlich sein (wenn nötig, ist dies nachzuweisen, bei unterschiedlicher N-Nummer wird dies als gegeben angenommen)

4. Wahlpflichtfach Angewandte Sozialpsychologie (N 274xx)

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs Angewandte Sozialpsychologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Sozialpsychologie I und II“ Voraussetzung.

- (1) für das 6-stündige Wahlfach: 3 Proseminare aus unterschiedlichen Gebieten.
- (2) für das 10-stündige Wahlfach: 5 Proseminare aus unterschiedlichen Gebieten
- (3) für das 16-stündige Wahlfach: Wie (2) und zusätzlich 6 SSt Projektstudium oder 8 Proseminare aus unterschiedlichen Gebieten

Basislehrveranstaltungen

N 27408	Spezifische Schwerpunkte [verschiedene Themen, z. B. Soziale Kognitionen, Einstellungsforschung, Forschung zu Gruppenprozessen u. a].	PS	2 SSt.
N 27409	Anwendungsfelder [verschiedene Themen, z. B. Umweltpsychologie, Rechtspsychologie, Politische Psychologie u. a.]	PS	2 SSt.

Aufbaulehrveranstaltungen

Voraussetzungen:

Teilnahmevoraussetzung sind mindestens 2 positiv absolvierte Basislehrveranstaltungen, sowie für „Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie II (N 27412)“ die positiv absolvierte Lehrveranstaltung „Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie I (N 27411)“.

N 27411	Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie I	PST	3 SSt.
N 27412	Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie II	PST	3 SSt.

Hinweis für das 10-stündiges Wahlpflichtfach: Sofern nach Berücksichtigung aller Studierenden, die das 16-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen (und daher zumindest 3 PS bereits absolviert haben), in einem WS (Beginn) noch Plätze im Projektstudium Sozialpsychologie I (N 27411) frei sind, können auch Studierende, die nur das 10-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen, aufgenommen werden, sofern sie 2 PS des Wahlpflichtfachs bereits absolviert haben - die fehlenden 3 PS werden dadurch ersetzt.

Anmerkung 1: Das 6-stündige Wahlpflichtfach kann nicht durch das Projektstudium ersetzt werden!

Anmerkung 2: Die gewählten PS müssen inhaltlich eindeutig unterschiedlich sein (wenn nötig, ist dies nachzuweisen, bei unterschiedlicher N-Nummer wird dies als gegeben angenommen)

Sonderregelung für Studierende, die den 1. Studienabschnitt gemäß AHStG-Studienplan absolviert haben:

Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs ist die positive Absolvierung der drei Vorlesungen „Sozialpsychologie I (N 17100)“, „Sozialpsychologie II (N 17200)“ und „Sozialpsychologie III (N 17300)“ Teilnahmevoraussetzung; diese drei Lehrveranstaltungen gelten in diesem Fall als „Basislehrveranstaltungen“ und sind als 6-stündige Wahlpflichtfach gültig, für das 10- oder 16-stündige Wahlpflichtfach sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

5. Wahlpflichtfach Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie (N 275xx)

Die nachfolgenden Lehrveranstaltungen können unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen bei den Aufbaulehrveranstaltungen 1 bis 3 nach eigener Wahl für ein 6-, 10- oder 16-stündiges Wahlpflichtfach kombiniert werden, wobei zu beachten ist, dass bei Wahl der Aufbaulehrveranstaltungen 3 (Projektstudium) im Rahmen eines 10- oder 16-stündigen Wahlpflichtfachs beide Teile absolviert werden müssen:

Basislehrveranstaltungen:

N 27501	Beobachtungen bei Kindern	UE	2 SSt
N 27502	Gesprächsführung	UE	2 SSt
N 27503	Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie	PS	2 SSt
N 27504	Angewandte Entwicklungspsychologie [verschiedene Themen]	PS	2 SSt
N 27511	Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder	PS	2 SSt.
N 27513	Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Schulkinder und Jugendliche	PS	2 SSt.

Aufbaulehrveranstaltungen 1

N 27512	Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Kleinkinder, Vorschulkinder und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder	PRS	2 SSt.
N 27514	Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Schulkinder, Jugendliche	PRS	2 SSt.

Voraussetzungen:

Für beide Lehrveranstaltungen ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Beobachtungen bei Kindern (N 27501)“ Teilnahmevoraussetzung.

Für „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Kleinkinder, Vorschulkinder und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder (N 27512)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder (N 27511)“ Teilnahmevoraussetzung.

Für „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Schulkinder, Jugendliche (N 27514) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Schulkinder und Jugendliche (N 27513)“ Teilnahmevoraussetzung.

Aufbaulehrveranstaltungen 2

N 27508	Kinder- und jugendpsychologische Intervention I	PRS	3 SSt.
N 27509	Kinder- und jugendpsychologische Intervention II	PRS	3 SSt.

Voraussetzungen:

Für die Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Intervention I (N 27508)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen: „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Kleinkinder, Vorschulkinder und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder (N 27512)“ und der Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Schulkinder, Jugendliche (N 27514) Teilnahmevoraussetzung.

Für die Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Intervention II (N 27509)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Intervention I (N 27508)“ Teilnahmevoraussetzung.

Aufbaulehrveranstaltungen 3

N 27521	Projektstudium Angewandte Entwicklungspsychologie A	PST	3 SSt.
N 27522	Projektstudium Angewandte Entwicklungspsychologie B	PST	3 SSt.

Voraussetzungen:

Vorausgesetzt wird die LV „Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie“ (N 27503) oder „Angewandte Entwicklungspsychologie“ (N 27504) .

Anmerkung: Wird N 27503 oder N 27504 im Rahmen eines 6-, 10- oder 16-stündigen WPF mehr als einmal absolviert, müssen diese PS inhaltlich eindeutig unterschiedlich sein (wenn nötig, ist dies nachzuweisen), alle anderen N-Nummern können nur einmal absolviert werden. N 27521 und N 27522 können dabei nur im Verbund absolviert werden.

6. Wahlpflichtfach Spezielle Psychologische Diagnostik (N 276xx)

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks "Spezielle Psychologische Diagnostik" ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorlesung „Psychologische Diagnostik I“ und der „Übungen zur Psychologischen Diagnostik I +II des Pflichtteils des Prüfungsfaches Psychologische Diagnostik Voraussetzung. Wird die Variante mit 6 SSt gewählt, sind 3 Veranstaltungen aus dem Wahlfachangebot zu wählen; bei 10 SSt können beliebige 5 Veranstaltungen aus dem Angebot gewählt werden. Wird das gesamte Wahlfach im Bereich der Speziellen Psychologischen Diagnostik absolviert, sind alle Veranstaltungen aus dem Angebot abzuleisten.



N 27601	Einführung und Demonstration von Familiendiagnostik	PS	2 SSt.
N 27602	Einführung und Demonstration von Teilleistungsstörungen diagnostik	PS	2 SSt.
N 27603	Einführung und Demonstration von neuropsychologischer- und Simulantendiagnostik bei Versicherungsfragen	PS	2 SSt.
N 27604	Einführung und Demonstration von verkehrspsychologischer Diagnostik	PS	2 SSt.
N 27605	Einführung und Demonstration von arbeitspsychologischer- und Teamdiagnostik	PS	2 SSt.
N 27606	Einführung und Demonstration von Assessment-Center als psychologisch-diagnostisches Verfahren	PS	2 SSt.
N 27607	Einführung und Demonstration von rechtspsychologischer Diagnostik	PS	2 SSt.
N 27608	Einführung und Demonstration von psychologischem Diagnostizieren bei englischsprachiger Klientel	PS	2 SSt.